

Vorlage Nr.: 0052/2023
öffentlich

Beratungsfolge		Sitzungstermin	TOP	Status	Abstimmungs- ergebnis		
					Ja	Nein	Enth.
Verwaltungsausschuss	Vorberatung	27.04.2023		N			
Rat	Entscheidung	04.05.2023		Ö			

Rekommunalisierung der Abwasserbeseitigung

Anlagen

Gutachten GSK Stockmann vom 14.02.2023

Zusammenfassung der Vor- und Nachteile der Szenarien #1 bis #3

1. Sachverhalt und Rechtslage:

Der Rat hat am 25. März 2021 beschlossen, den Betriebsführungsvertrag mit den Stadtwerken Soltau GmbH & Co. KG (SWS) mit Ablauf des 31. Dezember 2023 zu kündigen und alle Maßnahmen zur Rückführung der Soltauer Stadtentwässerung einzuleiten.

Die Kündigung des Betriebsführungsvertrages wurde mit Schreiben vom 31. März 2021 erklärt und am 19. April 2021 durch SWS bestätigt.

Mit dem Beschluss zum Anteilsrückkauf der Kommanditanteile von den Stadtwerken Bremen AG (swb) und der Rückzahlung der stillen Einlage zzgl. stiller Reserven durch SWS (Vorlage Nr. 0029/2023) geht eine erhöhte finanzielle Belastung der Stadt und SWS einher. Die Rückzahlung der stillen Einlage inkl. stiller Reserven erfordert eine Kreditaufnahme in Höhe von 15,4 Mio. €, die in den nächsten 20 Jahren entsprechende Zins- und Tilgungsleistungen verursachen wird. Darüber hinaus werden durch die anstehende Sanierung der Soltau-Therme weitere erhebliche Kreditbedarfe entstehen.

Die Stadt Soltau wird durch die Finanzierung ihres Anteils von ca. 8,3 Mio. € ebenso erheblich belastet. Der Kaufpreis (ca. 6,3 Mio. €) ist ebenfalls über Kredite zu finanzieren, die Erwerbsnebenkosten durch die Übernahme anteiliger stiller Reserven und durch Grunderwerbssteuern von voraussichtlich insgesamt über 2 Mio. € müssen über den Ergebnishaushalt, also direkt durch den Steuerzahler getragen werden. Hinzu kommt, dass durch die Belastung der Stadtwerke in den nächsten Jahren nicht wie erhofft, zusätzliche Gewinne in den Haushalt fließen werden, sondern dass hier eher mit einer 0 gerechnet werden muss.

Um die Interessensphären von SWS und der Stadt zu berücksichtigen war es aus Sicht der Verwaltung erforderlich, das Thema „Rekommunalisierung“ noch einmal einer Überprüfung zu unterziehen. Auf Grund der Rückgewinnung der vollständigen

Beteiligungsbefugnisse über die Stadtwerke haben sich die zugrundeliegenden Rahmenbedingungen grundlegend geändert. Die Sparte „Abwasserbeseitigung“ nimmt auch nach Aussage der SWS einen nicht unwesentlichen Anteil innerhalb ihres Geschäftsbetriebes ein und generiert im Betrieb der Stadtwerke vielfältige Synergien.

Um SWS nachhaltig zu stützen und trotzdem die Interessen der Stadt und der Gebührenzahler zu berücksichtigen, wurde in Zusammenarbeit mit dem Büro GSK Stockmann ein weiteres Szenario geprüft. Danach soll die Abwasserbeseitigung weiterhin rekommunalisiert werden, allerdings soll die Betriebsführung weiter durch SWS erfolgen. Der Eigenbetrieb würde dennoch aufgelöst werden. Damit würden bis auf die kaufmännische Seite (Wirtschaftsplan, Finanzbuchhaltung, Forderungsmanagement, Jahresabschlüsse) alle Aufgaben weiter durch SWS wahrgenommen werden.

Die Auswirkungen dieses Szenarios hat das Büro GSK Stockmann in seinem Bericht vom 14. Februar 2023 vollumfänglich beleuchtet und insgesamt für umsetzbar beurteilt (s. Anlage 1).

Mit diesem Szenario gehen zwar einige der aufgezeigten Vorteile verloren, einige aus Sicht der Stadt wesentliche Vorteile bleiben jedoch erhalten, wie in der als Anlage 2 beigefügten Übersicht aufgezeigt wird:

Variante #1 (Umsetzung des Ratsbeschlusses vom 25.03.2021)

Die Umsetzung der Variante #1 kann ab sofort auf Basis der bereits begonnenen Arbeiten fortgeführt werden. Es sind zunächst keine weiteren Beschlüsse erforderlich. Die verbleibende Zeit bis zum 31.12.2023 ist zwar knapp bemessen, eine Realisierung ist aus Sicht der Verwaltung jedoch weiterhin möglich.

Variante #2 (Rekommunalisierung „light“)

Zur Umsetzung der Variante #2 muss nach einem Gutachten der Kanzlei bbt kein europaweites Ausschreibungsverfahren in die Wege geleitet werden. Die Betriebsführung kann danach zum 01.01.2024 ohne ein förmliches Ausschreibungsverfahren im Rahmen eines Inhouse-Geschäftes mit der SWS vertraglich vereinbart werden. Die Ausgestaltung der Betriebsführung wird im Rahmen eines durch den Rat zu beschließenden Betriebsführungsvertrages geregelt. Darüber hinaus sind zunächst keine weiteren Beschlüsse erforderlich. Die verbleibende Zeit bis zum 31.12.2023 ist ausreichend bemessen. Eine Realisierung ist aus Sicht der Verwaltung möglich.

Variante #3 (Beibehaltung des aktuellen Zustandes)

Zur Umsetzung der Variante #3 muss nach dem genannten Gutachten kein europaweites Ausschreibungsverfahren in die Wege geleitet werden. Die Betriebsführung kann danach zum 01.01.2024 ohne ein förmliches Ausschreibungsverfahren im Rahmen eines Inhouse-Geschäftes mit der SWS vertraglich vereinbart werden. Die Ausgestaltung der Betriebsführung wird im Rahmen eines durch den Rat zu beschließenden Betriebsführungsvertrages geregelt. Darüber hinaus wäre eine Teilaufhebung des Ratsbeschlusses erforderlich. Die verbleibende Zeit bis zum 31.12.2023 ist ausreichend bemessen. Eine Realisierung ist aus Sicht der Verwaltung möglich.

2. Haushaltsmäßige Beurteilung:

In den Varianten #1 und #2 ergeben sich grundlegende Auswirkungen auf die Haushaltsplanung, die Finanzbuchhaltung, die Jahresabschlüsse und den konsolidierten Gesamtabschluss. Im Haushaltsplan für 2023 wurde die Rekommunalisierung in der mittelfristigen Finanzplanung ab 2024 bereits eingearbeitet (Seite 121). Die Ausweisung der Niederschlags- und Schmutzwasserbeseitigungssparten ist bisher noch zusammengefasst, kann ab 2024 aber transparent und getrennt voneinander detailliert dargestellt werden.

Nach der Variante #3 ergeben sich im Vergleich zum aktuellen Zustand keine Veränderungen, aber auch keine Vorteile für den Gebührenzahler oder die Stadt.

3. Beschlussvorschlag:

1. Der Beschluss zur Rekommunalisierung der Abwasserbeseitigung vom 25. März 2021 wird aufgehoben (Variante #3). Die Verwaltung wird beauftragt, einen Inhouse-Vertrag zur Vergabe der kaufmännischen und technischen Betriebsführung zwischen dem Eigenbetrieb und der Stadtwerke Soltau GmbH & Co. KG ab dem 01.01.2024 vorzubereiten.
2. Der Beschluss zur Rekommunalisierung der Abwasserbeseitigung vom 25. März 2021 wird im Sinne der Variante #2 umgesetzt, d.h. der Eigenbetrieb wird aufgelöst und die Verwaltung wird beauftragt, einen Inhouse-Vertrag zur Vergabe der kaufmännischen und technischen Betriebsführung zwischen der Stadt und der Stadtwerke Soltau GmbH & Co. KG ab dem 01.01.2024 vorzubereiten.

(Die Reihenfolge der Beschlussvorschläge bestimmt sich nach den jeweiligen Auswirkungen). Wenn Nr. 1 eine Mehrheit erhält, ist eine weitere Abstimmung nicht mehr erforderlich, wenn nicht, geht es weiter mit Nr. 2.

Wenn Nr. 2 ebenfalls keine Mehrheit erhält, bleibt es beim Beschluss vom 25.03.2021.